

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 4. April 1872.)

Einem Wunsche des schweizerischen Generalkonsuls in Washington zu entsprechen, der die Gesetzgebungen der Kantone der Schweiz besitzen möchte, beschloß der Bundesrath, an die eidgenössischen Stände (ausgenommen Graubünden und Tessin) folgendes Kreis Schreiben zu erlassen:

„Tit. I

„Der schweizerische Generalkonsul in Washington hat unsere Vermittlung angesprochen, um die Gesetzgebungen der verschiedenen Kantone zu erhalten. Zur Unterstützung des Begehrens macht er geltend, daß es dem Konsulat bei den von allen Seiten an dasselbe gelangenden Anfragen, mitunter in Fällen, für welche ein Zurathziehen schweizerischer Behörden wegen zu kurz bemessener Fristen nicht möglich erscheine, zum dringenden Bedürfnisse geworden sei, die kantonalen Gesetzgebungen zu besitzen.

„Indem wir Ihnen von diesem Anbringen Kenntniß zu geben uns beehren, nehmen wir als selbstverständlich an, daß es sich dabei nur um das Zivilrecht und den Zivilprozeß handeln kann, und erklären uns in dieser Voraussetzung bereit, die Versendung nach Washington durch unsere Kanzlei besorgen zu lassen, welcher Sie demnach die zurzeit in Kraft bestehenden einschlägigen Gesetze zuzustellen ersucht sind.“

(Vom 5. April 1872.)

Auf die vom k. italienischen Akerbau-Ministerium erhaltene Anzeige, daß die von ihm angeordnete sorgfältige und gewissenhafte Untersuchung durch erfahrene Entomologen konstatirt habe, es sei in Italien keine Spur des Vorkommens der Nebenlaus vorhanden, hat der Bundesrath das unterm 9. Februar d. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Wurzelreben und Rebholz (Seite 275 hievon) gegenüber Italien mit dem Vorbehalte zurückgenommen, daß für die direkte Herkunft der Wurzelreben und des Rebholzes aus Italien jeweilen amtlicher Ausweis geleistet werde.

Der Bundesrath hat den Hrn. Artillerie-Oberlieutenant Brandt von St. Zimmer als Gehilfen für die technische Abtheilung der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials ernannt.

Herr eidg. Oberst Rothpletz in Aarau hat mit Schreiben vom 1. d. die Enthebung von der Stelle eines Infanterie-Inspektors des den Kanton Zurich umfassenden I. Kreises aus Gesundheitsrücksichten nachgesucht.

Der Bundesrath ertheilte dem Hrn. Rothpletz die gewünschte Entlassung, und wählte an dessen Stelle: Hrn. eidg. Oberst Otto von Büren, in Bern.

(Vom 8. April 1872.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, hinsichtlich der Vertheilung der revidirten Bundesverfassung an die Schweizerbürger, wie solche von Staatskanzleien der Kantone gelübt wird, das nachstehende Kreis-schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Tit. I

„Die Vertheilung der Exemplare der revidirten Bundesverfassung, wie solche der eidgenössischen Abtimmung am 12. Mai nächsthin vorgelegt werden soll, geht — so weit es uns betrifft — rasch ihrem Ende entgegen, da mit heute bereits über eine halbe Million Exemplare an die Kantone versendet sind.

„Mehrfache Reklamationen haben uns aber überzeugt, daß in den Kantonen mit der Abgabe an die Bürger nicht immer so verfahren wird, wie es dem Zweck entspricht und wie wir ohne weiteres als selbstverständlich glaubten voraussetzen zu dürfen.

„Wir hielten es für angezeigt, zunächst diejenigen Kantone zu berücksichtigen, in denen territoriale Schwierigkeiten der Vertheilung ungünstig entgegen treten, während da, wo Eisenbahnen und leichte Postverbindungen zur Hand sind, mit den Versendungen ohne Beeinträchtigung etwas zurückgehalten werden durfte. Nun nahmen wir an, daß ähnlich auch in den Kantonen verfahren, daß auch dort die von dem Hauptorte entfernten Landestheile mit den Vorklagen zuerst bedacht und daß, allmählig den Kreis verengend, die zunächst liegenden Gemeinden zuletzt ins Auge gefaßt werden würden, zumal sich hier schon wegen der Dichtern

* Bevölkerung die Vertheilung ganz leicht bewerkstelligen läßt. Wie es scheint, sind jene Gesichtspunkte nicht überall maßgebend gewesen. Vielmehr sollen hie und da die erhaltenen Sendungen aufgespeichert worden sein, um erst dann an die Vertheilung zu gehen, wenn alle bestellten Exemplare eingegangen sein würden. Anderwärts sollen bei der Vertheilung nicht die entlegenen, sondern sogar die nächsten Gemeinden in erster Linie bedacht worden sein, oder habe man sich bestimmen lassen, wegen des sonst für Freipakete vorgeschriebenen Gewichtes von 4 \mathcal{L} die großen, oft in viele Tausende von Exemplaren gehenden Sendungen in ganz kleine reglementarijch portofreie Päckchen auseinander zu legen.

„Es ist klar, daß durch ein solches Verfahren die Vertheilung ganz außerordentlich verzögert werden müßte. Obschon nun, wie angedeutet, alle Exemplare in wenigen Tagen vollständig von hier aus an die Kantone abgegeben sein werden, so können wir doch nicht umhin, auch jetzt noch, nachdem obige Inkonvenienzen uns in letzter Zeit zur Kunde gekommen sind, an Sie die Einladung zu richten, darüber zu wachen, daß im Sinne gegenwärtiger Andeutung verfahren werde und daß alle eingehenden Sendungen sofort und um so mehr in der entwickelten Weise zur Abgabe an die Bürger gelangen, als zur Erleichterung Ihrer Kanzlei die Verfügung getroffen ist, daß auch größere Päckchen, z. B. mit 250 Exemplaren der Verfassung (also ein Gewicht von über 20 \mathcal{L} repräsentirend) von der Postverwaltung frei befördert werden.“

(Vom 10. April 1872.)

Der Bundesrath hat beschlossen, es sei die bisherige Postablage in Innertkirchen (Bern) vom 1. Juni nächstkünftig an in ein Postbureau umzuwandeln,

Der Bundesrath hat die Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbureau's in den Bädern von Lavey (Waadt) beschlossen, auch sein Postdepartement ermächtigt, mit der Regierung des Kantons Schwyz, auf Grundlage der modifizirten Verordnung vom 6. August 1862, einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbureau's in Freienbach abzuschließen.

(Vom 12. April 1872.)

Der Bundesrath hat den vom Verwaltungsrathe der Bodeli-
Eisenbahn (I. Sektion der Brünigbahn) nach Vorschrift des Art. 3
des Bundesbeschlusses vom 7/11. Juli 1871, betreffend Genehmigung
der Konzession für die Brünigbahn auf Bernergebiet*), unterm 6. d.ies
erbrachte Ausweis über den Beginn der Arbeiten und die Mittel zur
gehörigen Fortführung des Unternehmens, so weit es die I. Sektion
der Brünigbahn betrifft, als rechtzeitig und genügend erklärt.

Auf einen Bericht des Postdepartements hat der Bundesrath be-
schlossen, es können die nachstehenden 7 neuen Postkurse auf 1. Junt
nächstkünftig erstellt werden, wenn annehmbare Führungsangebote er-
hältlich seien.

- a. Im Postkreis Lausanne:
Olon-Aigle, Payerne-Chevroux und Vidre-l'Isle.
- b. Im Postkreis Bern:
Wattenwyl-Uttigen und Meiringen-Innenkirchen.
- c. Im Postkreis Aarau:
Aarau-Menziken.
- d. Im Postkreis Zürich:
Fischingen-Münchweilen.

Vom Bundesrath sind gewählt worden:

(am 10. April 1872)

als Kontrolleur der Zollstätte Fornasette:	Hr. Baptist Tonella, von Lo- stallo (Graubünden), derzeit Einnehmer der Zollstätte Mor- cote (Tessin);
„ Zolleinnehmer in Morcote:	„ Gottardo Roffini, von Sca- reglia (Tessin), bisher Zoll- einnehmer in Termini (Tessin);

*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band X, Seite 442.

als Telegraphistin in Ballens: Igfr. Georgette Lina Koch, Postablagehalterin, von und in Ballens (Waadt);

(am 12. April 1872)

als Postkommis in Zürich: Igfr. Emma Döbeli, von Meisterschwanden (Aargau), Postaspirantin I. Klasse, in Zürich.

I n f e r a t e.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche der Todschein eingesandt wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Für F r i z F e l d e r, gewesener Steinhauer, gebürtig von Prag? in der Schweiz, Witwer der Elisabeth Maubré, gestorben in Paris, rue du faubourg St. honoré, N^o 208, am 3. Juni 1870 im Alter von 73 Jahren.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindeführer hiemit höflichst angesprochen.

Bern, den 12. April 1872.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.04.1872
Date	
Data	
Seite	657-661
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 220

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.